

SATZUNG

über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze in der Stadt Trier (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund

1. des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29)
2. des § 17 Abs. 3 sowie des § 53 Abs.1 Nr. 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303)
und
3. der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)

wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.05.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Trier erhebt für die ihr nach § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 1 Abs. 2 LStrG).

Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßendecke, Geh- und Radwege (inkl. dazugehörige Treppenanlagen), Parkplätze, Parkbuchten, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Ablaufrinnen, Kanaleinläufe, Böschungen, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen und -buchten

2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
3. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

Die Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Satzung gilt auch für Straßen, die erst nach Erlass dieser Satzung dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Teil der öffentlichen Straße, der ausschließlich oder überwiegend dem Fußgängerverkehr dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt ist. Gehweg im Sinne dieser Satzung ist auch eine Fußwegeverbindung. Grünstreifen oder –inseln gehören zum Gehweg, wenn sie mit diesem gemeinsam durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt oder Teil einer Fußwegeverbindung sind. Straßen, die dem Fußgänger- und dem Fahrverkehr dienen und bei denen Fahrbahn und Gehwege nicht besonders getrennt sind, wie Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche, gelten als Straßen mit Gehwegen.
- (4) Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind als solche besonders gekennzeichnete oder mit einer Überquerungshilfe versehene Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie auch nicht besonders gekennzeichnete Übergänge an den Straßenkreuzungen und – einmündungen.
- (5) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist, unabhängig davon, ob die Grundstücke bewohnt, bebaut oder nach den baurechtlichen Bestimmungen bebaubar sind. Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung

oder Nutzung vorgesehen sind, um eine angemessene Nutzbarkeit herzustellen. Dies gilt insbesondere für Grundstücke mit Garagen, Stellplätzen, Zufahrten und Gärten.

- (6) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die über einen privaten oder öffentlichen Zuweg von der öffentlichen Straße zugänglich sind.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung aller in der geschlossenen Ortslage des Stadtgebietes gelegenen Straßen, Wege und Plätze (Straßen) sowie die Verpflichtung zur Schnee- und Eisbeseitigung wird - soweit diese Verpflichtung nach Abs. 2 nicht durch die Gemeindeeinrichtung Straßenreinigung erfüllt wird - den Eigentümern der an die Straße angrenzenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Stadt Trier betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles als Gemeindeeinrichtung eine Straßenreinigung. Durch sie werden die Straßen gereinigt, die in einem besonderen Straßenverzeichnis (siehe Anlage) aufgeführt sind. Jede Änderung der Angabe der Reinigungsklassen muss öffentlich bekannt gegeben werden.
Die städtische Straßenreinigung übernimmt hierbei die gesamte Reinigungspflicht (§ 3 Abs. 3) mit Ausnahme der in Abs. 4 aufgeführten Teile.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
- a) das Reinigen der Fahrbahnen und Gehwege,
 - b) die Schnee- und Eisbeseitigung (§ 4)
 - c) die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, wucherndem Gras, Unkraut, Laub, Glas, Öl und sonstigem Unrat.
- Der Kehrlicht ist nach Abschluss der Reinigung sofort zu entfernen. Dabei darf der Kehrlicht nicht auf Straßenabläufen (Sinkkästen), benachbarten Grundstücken, in Kanälen, Durchlässen, Straßenrinnen oder Gräben abgelagert werden.
- (4) Den Anliegern verbleiben folgende Pflichten:
- a) die Reinigung der Fußgängerzugangs- und Verbindungswege, soweit sie nicht Bestandteile einer Verkehrsstraße sind;
 - b) die Schnee- und Eisbeseitigung auf den Bürgersteigen und auf den Zugangs- und Verbindungswegen;
 - c) soweit kein ausgebauter Bürgersteig vorhanden ist, ist ein 1,50 m breiter Gehstreifen entlang der Grundstücksgrenze von Schnee und Eis freizuhalten (§ 4). Bei Straßen und Plätzen, die

für den Fußgängerverkehr gewidmet und ausgebaut sind (Fußgängerzone) ist ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Häuserfront von Schnee und Eis freizuhalten;

d) die Freimachung der Straßenrinnen (Straßenabläufe, die Einläufe der Sinkkästen), der Gräben und Grabendurchlässe von Schnee und Eis sowie sonstigem Unrat bei starken Regengüssen (Gewitter) und Tauwetter.

(5) Den Eigentümern werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten gleichgestellt, insbesondere die Wohnungsberechtigten im Sinne des § 1093 BGB, die Wohnungseigentümer, die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher.

(6) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf diese Straßen ohne Rücksicht darauf, nach welcher Straße hin das Grundstück erschlossen ist.

(7) Für Grundstücke, deren Eigentümer die Stadt Trier ist, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 4

Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Die Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Streuen haben so zu geschehen, dass die Gehwege bzw. die Gehstreifen auf Fahrbahnen während der üblichen Verkehrszeit ohne Gefahr von Fußgängern benutzbar sind. Die übliche Verkehrszeit beginnt an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen um 8.00 Uhr, im übrigen um 7.00 Uhr und endet jeweils um 21.00 Uhr. Die in dieser Satzung genannten Maßnahmen sind im erforderlichen Umfang durchzuführen und gegebenenfalls zu wiederholen, so oft und soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, insbesondere zur Sicherung des Verkehrs, notwendig ist.

(2) Die bei der Reinigung von Gehwegen anfallenden Schnee- und Eismassen sind bei mehr als 2,00 m breiten Gehwegen am Rand des Gehweges so aufzuschichten, dass mindestens 1,50 m des Gehweges für Fußgänger frei bleiben. Je nach Breite des Grundstückes ist der aufgeschichtete Schnee an einer oder mehreren Stellen zu durchstechen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann. Bei Gehwegen unter 2,00 m Breite und bei Gehstreifen auf der Fahrbahn sind die Schnee- und Eismassen am Rand der Fahrbahn so aufzuhäufen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und das Schneewasser in der Straßenrinne ungehindert abfließen kann. Bei Gehwegen, auf denen sich Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs befinden, ist die gesamte Gehwegsbreite zu räumen und gegebenenfalls zu streuen, dass zumindest an einer Stelle ein sicherer Ein- und Ausstieg für die Fahrgäste möglich ist.

- (3) Schnee und Eis dürfen auf Gehwegen oder Fahrbahnen nur so aufgeschichtet werden, dass die Omnibus-Haltestellen und Straßenübergänge in ausreichender Breite frei bleiben. Kanalschächte, Hydrantendeckel, Straßenabläufe (Sinkkästen), Schieberkappen der Gas- und Wasseranschlüsse sind freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (4) Das Lagern von Schnee und Eis auf Radwegen ist untersagt, ferner das unbefugte Einwerfen in Kanalschächte und Wasserabläufe.
- (5) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf den Straßen aufgeschichtet werden. Schnee, der von den Dächern usw. herabzufallen droht und den Verkehr gefährdet, ist zu entfernen. Wer Schnee und Eis von den Dächern herabwirft, ist für ausreichendes Absperren der ganzen Breite der Hausfront verantwortlich. Er hat erforderlichenfalls die polizeiliche Absperrung der gefährdeten Gehwege oder Fahrbahnen zu veranlassen.
- (6) Als Streumaterial sind Streusalz, Sand, feine Asche, Sägemehl oder sonstige geeignete Stoffe zu benutzen. Streusalz ist ausreichend, jedoch sparsam zu verwenden. Seine Anwendung auf Grünflächen, Baumscheiben u. ä. ist aus Gründen des Umweltschutzes unzulässig. Bei der Beseitigung von Schnee und Eis dürfen Werkzeuge, die den Straßen- und Gehwegbelag beschädigen, nicht verwendet werden. Für Beschädigungen des Straßen- und Gehwegbelages durch Verwendung ungeeigneter Werkzeuge oder Streumaterialien haftet der Verursacher.
- (7) Bei Frostwetter ist es unzulässig, Flüssigkeiten auf die Straße und in Straßenabläufe zu schütten oder laufen zu lassen.
- (8) Nach Eintreten von Tauwetter sind Gehwege und Gehstreifen auf der Fahrbahn von Schneematsch, Eis und Streugut zu befreien. Schnee, Schneematsch und Eis, das von Streusalz durchsetzt ist, darf nicht auf Grünflächen, Baumscheiben u. ä. abgelagert werden.

§ 5

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

- (1) Wer Straßen, Wege oder Plätze über das übliche Maß verunreinigt, z.B. durch Baustellen, Baustellenausfahrten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut usw. hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne Verzögerung unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere ist nicht erlaubt, Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Werbematerial, Pappbecher und -teller, Flaschen und Büchsen und ähnliche Abfälle wegzuwerfen oder Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und sonstigen Unrat liegen zu lassen. Anderenfalls

kann die Stadtreinigung die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des direkten oder indirekten Verursachers beseitigen.

- (2) Für die ordnungsgemäße Verteilung von Werbeschriften trägt der Zweckveranlasser (Auftraggeber der Verteilung) die Verantwortung. Nicht ordnungsgemäß verteiltes Werbematerial ist unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen gilt Abs. 1 Satz 3.
- (3) Die über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung kann durch die Stadtreinigung auf Antrag zusätzlich beseitigt werden, wenn der Antragsteller die Kosten der zusätzlichen Reinigung übernimmt.
- (4) Als über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung gilt auch die Beschmutzung der Straßen mit Tierkot. Der Halter oder Führer eines Tieres hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Ansonsten gilt Abs. 1 Satz 3.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines an eine im Straßenverzeichnis aufgeführte Straße angrenzenden oder durch eine solche Straße erschlossenen Grundstückes (Anlieger) kann nach Maßgabe dieser Satzung den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Straßenreinigung verlangen.
- (2) Ein Grundstück ist im Sinne dieser Satzung nach der Straße hin erschlossen, nach der es einen Zugang oder eine Zufahrt hat bzw. dies möglich ist .
- (3) Die Stadt kann den Anschluss für bestimmte Grundstücke und Wege versagen, wenn die Reinigung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen schwierig ist oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 7

Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Jeder Anlieger der im Straßenverzeichnis (§ 3 Abs. 2) aufgeführten Straßen ist verpflichtet, sich der städtischen Straßenreinigung zu bedienen.
- (2) Von der Anschluss- und Benutzungspflicht können Anlieger befreit werden, wenn Ihnen der Anschluss an die städtische Straßenreinigung nicht zugemutet werden kann und hierdurch

die Belange des Allgemeinwohls, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht beeinträchtigt werden. Anträge auf Befreiung müssen spätestens drei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres (01. Januar) schriftlich und mit Begründung bei der Stadtverwaltung - Stadtreinigungsamt - eingereicht werden.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Trier erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen Benutzungsgebühren. Dies gilt auch für den freiwilligen Anschluss an das städtische Reinigungssystem (§ 6).
- (2) Die Stadt Trier übernimmt hierbei einen Kostenanteil hinsichtlich des allgemeinen öffentlichen Interesses an der Reinhaltung der Straßen (§ 17 Abs. 3 S. 4 LStrG). Der Kostenanteil ist je nach Verkehrsbedeutung und Verschmutzungsgrad (Reinigungshäufigkeit) der jeweiligen Straße unterschiedlich bemessen.

Der städtische Kostenanteil wird wie folgt festgelegt:

a) Straßen der Reinigungsklasse 1 (1 x wöchentlich) - Anliegerstraßen -	-/- %
b) Straßen der Reinigungsklasse 2 (1 x wöchentlich) - mit Durchgangsverkehr -	10 %
c) Straßen der Reinigungsklasse 3 (2 x wöchentlich)	15 %
d) Straßen der Reinigungsklasse 4 (3 x wöchentlich)	25 %
e) Straßen der Reinigungsklasse 5 (6 x wöchentlich) - mit starkem Durchgangsverkehr – ohne Fußgängerzone -	50 %
f) Straßen der Reinigungsklasse 6 - Innenstadtstraßen mit erhöhtem Schmutzaufkommen - (6 x wöchentliche Reinigung und 7x wöchentliche Zusatzreinigung: Montag- bis Samstag Nachmittag und frühmorgendliche Sonntagsreinigung und bei Bedarf zusätzliche Besenreinigung)	50 %
g) Straßen der Reinigungsklasse 7 - Fußgängerzone - (6 x wöchentliche Reinigung und 7x wöchentliche Zusatzreinigung: Montag- bis Samstag Nachmittag und frühmorgendliche Sonntagsreinigung und bei Bedarf zusätzliche Besenreinigung)	10 %

- (3) Die Jahresgebühr pro Meter Frontlänge für die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind nach der Reinigungshäufigkeit und der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße gestaffelt.
- (4) Zu diesem Zweck sind die von der Stadt Trier zu reinigenden Straßen in Straßenklassen eingeteilt.

In der nachstehenden Auflistung sind die unterschiedlichen Reinigungsklassen aufgeführt und die konkreten Gebührensätze (Jahresgebühr/Frontmeter) der einzelnen Reinigungsklassen festgelegt.

	<u>Jahresgebühr /EUR</u>
a) Straßen der Reinigungsklasse 1 (1 x wöchentlich) - Anliegerstraßen -	5,83
b) Straßen der Reinigungsklasse 2 (1 x wöchentlich) - mit Durchgangsverkehr -	5,30
c) Straßen der Reinigungsklasse 3 (2 x wöchentlich)	9,91
d) Straßen der Reinigungsklasse 4 (3 x wöchentlich)	13,12
e) Straßen der Reinigungsklasse 5 (6 x wöchentlich) - mit starkem Durchgangsverkehr - ohne Fußgängerzone -	17,49
f) Straßen der Reinigungsklasse 6 (6 x wöchentlich + 7 x Zusatzreinigung) Innenstadtstraßen mit erhöhtem Schmutzaufkommen -	37,93
g) Straßen der Reinigungsklasse 7 (6 x wöchentlich + 7 x Zusatzreinigung) - Fußgängerzone -	51,92

Bruchteile eines Meters werden bis zu 49 cm abgerundet, ab 50 cm auf volle Meter aufgerundet.

- (5) In den Fällen, in denen alle durch die Straße erschlossenen Grundstücke an die Straße angrenzen, wird die Gebühr auf die einzelnen Grundstücke nach ihrer Straßenfrontlänge umgelegt. Im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen von Straßen ist für die Straßenfrontlänge die tatsächlich zu reinigende Länge maßgebend (Frontmeterveranlagung).
- (6) In den Fällen, in denen Grundstücke durch die Straße erschlossen sind, ohne an die Straße anzugrenzen oder die nur mit einer Zufahrt oder einem Zugang an die Straßen angrenzen, wird die Gebühr nach der Frontmeterlänge der gesamten Straße berechnet und auf die einzelnen Grundstücke nach ihrer Quadratmeterfläche umgelegt (Flächenveranlagung).

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Grundstückes. Neben ihm haften die in § 3 Abs. 5 genannten Personen als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenanforderung und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tag der ersten Reinigung. Die Stadt Trier – Steueramt - fordert die Gebührenpflichtigen schriftlich auf, die Straßenreinigungsgebühren an die in dem Gebührenbescheid angegebene Stelle zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
- (2) Die Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühren werden zusammen mit den übrigen Grundbesitzabgaben festgesetzt. Als Grundbesitzabgaben im Sinne dieser Vorschrift gelten die Grundsteuern A und B, die Gebühren für Straßenreinigung sowie der Landwirtschaftskammerbeitrag.
- (4) Straßenreinigungsgebühren, die den Betrag von 15,34 EUR nicht übersteigen, werden am 15. August fällig; Straßenreinigungsgebühren, die mit den übrigen Grundbesitzabgaben den Betrag von 30,68 EUR nicht übersteigen, werden insgesamt am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages fällig.
- (5) Auf Antrag des Gebührensschuldners können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben, abweichend von Absatz 2 und Absatz 3, am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Das gleiche gilt für jede spätere Änderung der Zahlungsweise.
- (6) Für diejenigen Gebührensschuldner, die für das Kalenderjahr die gleichen Gebühren wie im Vorjahr zu entrichten haben, können die Gebühren durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen wie bei einem am gleichen Tag zugegangenen schriftlichen Gebührenbescheid ein.
- (7) Der Gebührensschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

- (8) Mit den Gebührenschuldern können in besonderen Fällen von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Vereinbarungen über die Zahlungsweise und die Gebührenhöhe getroffen werden.

§ 11

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Muss die Straßenreinigung infolge höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt werden, so ermäßigt sich die Gebühr nicht. Als vorübergehend gilt eine Zeit von nicht mehr als einem Monat. Hindern Baustellen länger als einen Monat die Reinigung einer Straße, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag keine Gebühr erhoben.

§ 12

Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz (LStrG). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am zum 01. des Monats in Kraft, der auf die Beschlussfassung im Stadtrat folgt.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze in der Stadt Trier vom 16.12.1993 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 02.05.2002 außer Kraft.

Trier, 23.05.2003

gez. Helmut Schröer, Oberbürgermeister

In der Fassung der Änderungssatzungen vom 29.11.2006, 19.12.2007 und 16.12.2009.

Verzeichnis

**über die Reinigungsklassen der Straßen und Plätze zu § 8 Abs. 1 der Satzung über die
Reinigung der öffentlichen Straßen
und Plätze in der Stadt Trier
(Straßenverzeichnis)**

Reinigungsklasse 1

(einmal wöchentliche Reinigung)

Aachener Straße (Nebenstraße)

Adastraße

Adam-Stegerwald-Straße

Adelheidstraße

Adolf-Kolping-Straße

Agritiusstraße

Albanastraße

Alkuinstraße

Alte Monaiser Straße

Am alten Flugplatz

Am Beutelweg

Am Bildstock

Am Birnbaum

Ambrosiusstraße

Am Deimelberg

Am Herrenbrunnchen

Am Herrenweiher

Am Irminenwingert

Am Irrbach

Am Irscher Hof

Am Kandelbach

Am Kastell

Am Keltenweg

Am Kiewelsberg

Am Mariahof

Am Moselkai

Am Olbeschgraben

Am Palastgarten

Am Sandbach

Am Trimmelter Hof

Am Weidengraben

Am Zündel

An den Kaiserthermen
An der Feldport
An der Härenwies
An der Hospitalsmühle
An der Kastilport
An der Schule
An der Ziegelei
Andreas-Hoevel-Straße
Anheierstraße
Anton-Caspary-Straße
Antonia-Haupt-Straße
Arnoldstraße
Arnulfstraße (bis Nr. 63)
Auer-von-Welsbach-Straße
Auf der Au
Auf der Ayl (von Olewiger Straße bis zur Schule)
Auf der Burgmauer
Auf der Grafschaft
Auf der Steinrausch
Auf Hirtenberg
Augustastraße
Augustinusstr. (ohne Geschäftszentrum)
Bachstraße
Bäderstraße
Bärenfeldstraße
Balthasar-Neumann-Straße (Bereich der Eisenbahnersiedlung)
Banthusstraße
Behringstraße
Beim Hohlengraben
Benediktinerstraße
Bergstraße
Bernhardstraße
Bernkasteler Straße
Bertulfstraße
Birkenstraße
Blankensteinstraße
Bleichstraße
Blücherstraße
Bonhoeffer Straße
Bonifatiusstraße
Bonner Straße (Teilstück Hausnummer 33 und 34)
Bornewasserstraße

Brahmsstraße

Brentanostraße

Brettenbach bis Kurvenbereich Haus Nr. 34 b einschließlich der Stichstraße zum Haus Nr. 21

Breslauer Straße

Brühlstraße

Brunnenstraße

Burgmühlenstraße (von Einmündung St.-Helena-Straße bis Einmündung Eligiusstraße)

Burgunder Straße

Caspar-Olevian-Straße

Charlottenstraße

Christian-Eberle-Straße

Clara-Viebig-Straße

Cusanusstraße

Danystraße

Dauner Straße

De-Nys-Straße

Diedenhofener Straße

Dietrich-Flade-Str.

Dr.-Altmann-Straße

Dr.-Piro-Straße

Druckenmüllerstraße

Eduard-Schieffer-Straße

Egbertstraße

Eifelstraße

Einsteinstraße

Eligiusstraße

Erzbischof-Heinrich-Straße

Estricher Weg

Eucharisstraße

Eugenstraße

Eulenpfütz, Große

Eulenpfütz, Kleine

Eurener Straße (Stichstraße zum Polizeirevier)

Ferdinand-Tietz-Straße

Flinsbachstraße

Frankenstraße

Franz-Altmeier-Straße

Franz-Buß-Straße

Friedenstraße

Friedlandstraße

Fritz-Quant-Straße
Fritz-von-Wille-Straße
Gärtnerstraße
Gallstraße
Gambrinusstraße
Gangolfstraße
Georg-Christoph-Neller-Straße
Georg-Schäffer-Straße
Germanstraße
Gertrud-Schloss-Straße
Gervasiusstraße
Geschwister-Scholl-Straße
Glockengießerstraße
Gneisenastr. 11-13
Goethestraße
Görresstraße
Gottbillstraße
Graf-Reginar-Straße
Granastraße
Gratianstraße
Graugasse
Greiffenklaustraße
Grimmstraße
Händelstraße
Hafenstr. (nur Industriegebiet, von „Am Moselkai“ bis zum neuen Kreisverkehr)
Hanns-Martin-Schleyer-Straße
Hans-Bohr-Straße
Hans-Ferring-Straße
Hawstraße
Heiligkreuzer Straße
Heinrich-Brauns-Straße
Heinrich-Kemper-Straße
Heinrich-Lübke-Straße
Heinrich-Weitz-Straße
Heinz-Tietjen-Weg
Helenenstraße
Henneystraße
Herrmannstraße
Hettnerstraße
Hillinstraße
Hochwaldstraße

Hofberg
Hohensteinstraße
Holbeinstraße
Hommerstraße
Hontheimstraße
Hubert-Neuerburg-Straße
Im Adel
Im Geimersfeld
Im Griffenborn
Im Hofacker
Im Hopfengarten
Im Hospitalsfeld
Im Litzelholz
Im Naus
Im Nonnenfeld
Im Pi-Park
Im Reutersfeld
Im Sabel
Im Schammat
Im Schankenbungert
Im Sonnenschein
Im Tiergarten bis Haus-Nr. 15
In den Särken
In der Pforte
Januarius-Zick-Straße
Jägerstraße
Jahnstraße
Johann-Eck-Straße
Johann-Ehnen-Straße
Josef-Haydn-Straße
Juffernberg
Kaiser-Augustus-Straße
Karl-Benz-Straße
Karl-Carstens-Straße
Karl-Grün-Straße
Karthäuser Straße
Kentenichstraße
Kettelerstraße
Keuneweg
Konrad-Adenauer-Brücke (einschließlich Zu- und Abfahrten)
Klausener Straße
Kleiststraße

Kloschinskystraße
Kobusweg (von Einmündung Domänenstraße bis Kloster)
Konzer Straße
Korumstraße
Krausstraße
Kreuzflur
Kreuzweg
Kronprinzenstraße
Kuhnenstraße
Kurfürstenstraße (ab Nr. 25 links und ab Nr. 38 rechts)
Kyrianderstraße
Langflur
Lasinskystraße
Laurentius-Zeller-Straße
Lavenstraße
Leanderstraße
Lenus-Mars-Straße
Levelingstraße
Lintzstraße
Lothringer Straße
Louis-Pasteur-Straße
Ludolfstraße
Ludwig-Simon-Straße
Ludwig-Steinbach-Straße
Luxemburger Straße - Bertrard-Center –
Magnerichstraße
Martinerfeld (Nebenstraße)
Martin-Grundheber-Straße
Maternusstrasse
Max-Planck-Straße
Max-Brandts-Straße
Memelstraße
Merziger Straße
Mörikestraße
Mohrenkopfstraße
Monaiser Straße
Montessoriweg
Nachtigallenweg
Nagelstraße (Anlieferstraße)
Nalbachstraße
Nellstraße
Niederkircher Straße

Nikolaus-Mommer-Straße
Nikolaus-Theis-Straße
Novalisstraße
Numerianstraße
Olbeschgraben
Olbeschhof
Olewiger Straße (von Einmündung Sickingenstraße bis Einmündung Hunsrückstraße)
Orendelstraße
Ostpreußenstraße
Otto-Brenner-Straße
Palliener Straße
Palmatiusstraße
Paul-Schneider-Straße
Pellingner Straße (von Einmündung "Zum Römersprudel" bis Ende)
Peter-Friedhofen-Straße
Peter-Jacobs-Straße
Peter-Lambert-Straße
Peter-Scholzen-Straße
Peter-Schröder-Straße
Peter-Wust-Straße
Philipp-Loosen-Straße
Pluwiger Straße
Pommernstraße
Predigerstraße
Prümer Straße
Rambouxstraße
Reckingstraße
Reichenspergerstraße
Reichertsberg
Rembrandtstraße
Remigiusstraße
Reulandstraße
Riesling-Weinstraße
Riverisstraße
Robert-Schumann-Allee
Rodestraße
Röntgenstraße
Rosenstraße
Rotbachstraße
Rottenfeldstraße
Rubenstraße

Rudolf-Diesel-Straße
Saarburger Straße
Sachsenstraße
Sauerwasserweg
Schalkenbachstraße
Scheffelstraße
Schiffstraße
Schubertplatz
Schützenstraße
Schurzstraße
Schweringstraße
Seizstraße
Seniastraße
Speestraße
Spirostraße
Stauffenbergstraße
Stefan-George-Straße
Steilstraße
Steinhausenstraße
Steingröverweg
Steinsweg
St.-Anna-Straße
St.-Helena-Straße (ab Herrmannstraße / Eligiusstraße bis Burgmühlenstraße / Numerianstraße)
St.-Mergener-Straße
Südblick
Sudetenstraße
Tempelweg
Töpferstraße (Stichstraße - Hausnummer 26 bis 32)
Trebetastraße
Trevererstraße
Trimmelter Weg
Udostraße (von Schweringstraße bis Greilerstraße)
Unterm Pulsberg
Unterm Wolfsberg
Valentinianweg
Valeriusstraße
Verdistraße
Viktoriastraße
Von-Bodelschwingh-Straße
Vor Plein
Walter-Hauth-Straße

Wampachstraße
Wechselstraße
Weidegasse
Werdingstraße
Wilhelm-Deuser-Straße
Wilhelm-Jackson-Straße
Wilhelm-Leuschner-Straße
Wilmowskystraße
Wisportstraße
Wittlicher Straße
Wolfsgasse (von Römerstraße bis zum Friedhof)
Wolkerstraße
Wytttenbachstraße
Zellstraße
Zimmerstraße
Zum Pfahlweiher
Zum Römersprudel
Zum Schloßpark
Zurlaubener Ufer
Zurmaiener Straße (alte Straße, Teil von Lindenstraße bis Maarstraße sowie Anliegerstraße von Haus-Nr. 126 - 142)
Zur Mühle

Reinigungsklasse 2
(einmal wöchentliche Reinigung)

Arnulfstraße (ab Nr. 64)
Biewerer Straße
Eltzstraße (nur Industriegebiet, von neuem Kreisverkehr bis Ortseingang Pfalzel)
Gustav-Heinemann-Straße (Ortsausgang Olewig bis Einmündung Kleeburger Weg)
Im Speyer
Hunsrückstraße
Kohlenstraße (stadtauswärts bis Kreisel Karl-Carstens-Straße)
Luxemburger Straße (von Brückenkopf Konrad-Adenauer-Brücke bis Ortseingang Zewen)
Metternichstraße
Ohmstraße
Ottostraße
Römerstraße
Ruwerer Straße (von Loebstraße bis Raiffeisenkasse)

Straßburger Allee

Talstraße

Reinigungsklasse 3

(zweimal wöchentliche Reinigung)

Abteiplatz

Am alten Theater

Ascoli-Piceno-Straße

Auf der Weismark

Augustinusstr. (nur Geschäftszentrum, ohne dortige Parkflächen)

Aulstraße

Avelsbacher Straße

Berliner Allee

Böhmerstraße (von Zuckerbergstraße bis Irminenfreihof)

Christ-König-Platz

Dampfschiffstraße

Dasbachstraße

Deworastraße

Domänenstraße

Dominikanerstraße

Eberhardstraße

Eisenbahnstraße

Engelstraße

Fabrikstraße

Franz-Georg-Straße

Franz-Ludwig-Straße

Frauenstraße

Gerberstraße

Gilbertstraße

Gneisenaustraße (ohne Nebenstraße von Hausnummer 11 bis 20)

Göbenstraße

Güterstraße

Hans-Böckler-Allee

Hermesstraße

Hinter dem Dom

Hinter dem Zollamt

Im Avelertal

Im Treff

In der Olk

In der Reichsabtei

Irminenfreihof

Jüdemerstraße
Kaiserthermen (Verkehrsverteiler)
Kaiser-Wilhelm-Brücke
Kalenfelsstraße
Kapuzinergasse
Karlsweg
Krahenstraße
Kurfürstenstraße (bis Nr. 24 links und - Nr. 37 rechts)
Kürenzer Straße
Leoplatz
Leostraße
Loebstraße
Markusstraße
Metzelstraße
Metzer Allee
Olewiger Straße (von Ostallee bis Sickingenstraße)
Oswald-von-Nell-Breuning-Allee
Pacelliufer
Parkstraße
Pellingner Straße (ab Feyener Brücke bis Einmündung "Zum Römersprudel")
Pfützenstraße
Rahnenstraße
Römerbrücke
Saarbrücker Straße
Salvianstraße
Schönbornstraße
Schöndorfer Straße
St.-Barbara-Ufer
Spitzmühle
Tessenowstraße
Theobaldstraße
Thyrusstraße
Töpferstraße (ohne Stichstraße Hausnummer 26 bis 32)
Trierweilerweg
Verbindungsweg Jesuitenstraße bis Hosenstraße
Wasserweg
Zurmaiener Straße (ohne Teil zwischen Lindenstraße und Maarstraße sowie ohne Anliegerstraße Haus-Nr. 126 - 142)

Reinigungs-klasse 4
(dreimal wöchentliche Reinigung)

Aachener Straße

Am Augustinerhof
An der alten Synagoge
An der Jugendherberge
Antoniusstraße
Augustinerstraße
Ausoniusstraße
Bahnrampe Trier-West
Balthasar-Neumann-Straße (Teilstück zwischen Paulinstraße und
Schöndorfer Straße)
Bitburger Straße
Bonner Straße (ohne Teilstück Hausnummer 33 und 34)
Deutschherrenstraße
Dietrichstraße (von Rautenstrauchstraße bis Paulusplatz)
Erlemannstraße
Eurener Straße (von Bahnrampe bis St.-Helena-Straße;
von St.-Helena-Straße bis Eisenbahnstraße)
Feldstraße
Flanderstraße
Friedrich-Ebert-Allee
Friedrich-Wilhelm-Straße
Gartenfeldstraße
Georg-Schmitt-Platz
Herzogenbuscher Straße
Hieronymus-Jaegen-Straße
Hohenzollernstraße
Hornstraße
Johannisstraße
Johanniterufer
Katharinenufer
Kochstraße
Kölner Straße
Krahnenufer
Kutzbachstraße
Langstraße
Löwenbrückener Straße
Lorenz-Kellner-Straße
Luxemburger Straße (von Römerbrücke bis Brückenkopf Konrad-Adenauer-
Brücke)
Maarstraße
Martinerfeld
Martinsufer
Maximinstraße

Medardstraße
Merianstraße
Moltkestraße
Napoleonsbrücke
Nikolausstraße
Oerenstraße
Ostallee (von Verkehrsverteiler Kaiserthermen bis Gartenfeldstraße)
Paulusplatz
Petrusstraße
Roonstraße
Schillingsteg
Sichelstraße (von Kochstraße bis Balduinstraße)
Thebäerstraße
Verteilerring Nord
Viehmarktplatz
Viehmarktstraße
Wallstraße
Weimarer Allee
Windmühlenstraße
Windstraße
Zeughausstraße
Zuckerbergstraße

Reinigungs-klasse 5
(tägliche Reinigung)

An der Meerkatz
An der Schellenmauer
Bahnhofplatz
Bahnhofstraße
Balduinstraße
Bismarckstraße
Bollwerkstraße
Bruchhausenstraße
Brückenstraße
Christophstraße
Fahrstraße (von der südlichen Ecke des Hauses Fahrstraße 12 bis zur Jüdemerstraße / Viehmarktplatz)
Hindenburgstraße
Jakobstraße (vom Stockplatz die Bustrasse überquerend bis zum Pferdemarkt)

*Jesuitenstraße (von Weberbachstraße bis Verbindungsweg Jesuitenstraße /
Hosenstraße)*
Justizstraße
Kaiserstraße
Karl-Marx-Straße
Lindenstraße
Margarethengässchen (vom Simeonstiftplatz bis Moselstraße)
Mathiasstraße
Moselstraße (von Maragretengäßchen bis Pferdemarkt)
Mustorstraße
*Neustraße (von der Einmündung Pfützenstraße /Kapuzinergasse bis
Kaiserstraße)*
Nordallee
Ostallee (von Gartenfeld bis Bahnhofstraße)
Paulinstraße
Pferdemarkt
Porta-Nigra-Platz
Saarstraße
Sichelstraße (von Glockenstraße bis Kochstraße)
Sieh um Dich
Simeonstiftplatz
Stresemannstraße
Südallee
Theodor-Heuss-Allee
Walramsneustraße
Weberbach
Wilhelm-Rautenstrauch-Straße

Reinigungsklasse 6

***(Innenstadtstraßen mit erhöhtem Schmutzaufkommen bei zweimaliger
Reinigung an Werktagen sowie sonntäglicher Reinigung)***

*Böhmerstraße(vom Wendekreis unter Kaufhaus Galeria Kaufhof bis
Zuckerbergstraße)*
Bustrasse (von Jakobstraße bis Walramsneustraße)
Johann-Philipp-Straße (von Kornmarkt bis zur Gangolfstraße)
*Liebfrauenstraße (ab dem Engpass bis zur Kreuzung Am Breitenstein/An der
Meerkatz)*
Nikolaus-Koch-Platz
Konstantinplatz
Konstantinstraße
Rindertanzstraße

Reinigungsklasse 7 (Fußgängerzone)**Zweimalige werktägliche Reinigung mit sonntäglicher Reinigung**

Am Breitenstein

Am Frankenturm

Brotstraße

Bustrasse (Teilstück Moselstraße bis Jakobstraße)

Dietrichstraße (von Wilhem-Rautenstrauch-Straße bis Hauptmarkt)

Domfreihof

Fahrstraße

Fleischstraße

Glockenstraße

Grabenstraße

Hauptmarkt

Hosenstraße

Jakobsspitälchen

Jakobstraße

Jesuitenstraße (von Brotstraße bis Verbindungsweg Jesuitenstraße

/Hosenstraße)

Johann-Philipp-Straße (von Hausanwesen Nr. 11 und Nr. 5-6 in Richtung

Kornmarkt)

Judengasse

Kornmarkt

Liebfrauenstraße (ab dem Engpass in Höhe Gebäude Haus-Nr. 1 und 10 in

Richtung Domfreihof)

Margaretengäßchen (von südlicher Ecke des Simeonstiftplatzes bis

Simeonstraße

Moselstraße (von der Simeonstraße bis zur Einmündung

Margaretengäßchen)

Nagelstraße

Neustraße (von Pfützenstraße / Kapuzinergasse bis Fahrstraße)

Palaststraße

Simeonstraße

Sternstraße

Stresemannstraße 3 - 9

Stockplatz

Stockstraße